



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/582-003	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	Status: öffentlich	
	Datum: 03.02.2016	
	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	
	Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Schülerbeförderung - Sachstand zur Überarbeitung der Schülerbeförderungssatzung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Die in der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 20.01.2016 vorgestellte Aufstellung möglicher Ansätze zur Optimierung der Schülerbeförderung wurde überarbeitet und ist mit Stand 08.02.2016 als Anlage beigefügt. Die möglichen Ansätze wurden u. a. in operative und strategische Maßnahmen aufgeteilt und mit Prioritäten versehen.

Neu aufgenommen in die Aufstellung wurden u. a. die Schülerbeförderung zu den dänischen Schulen, die Einbeziehung der Klassen 11-13 (Bildungstarif) und die Indexregelung, deren Verlängerung bzw. Neuregelung ab 01.08.2016 erforderlich ist.

Des Weiteren wurde zu den einzelnen Maßnahmen ein Zeitplan dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Anlage/n:

Aufstellung möglicher Ansätze zur Optimierung der Schülerbeförderung (Stand: 08.02.2016)

Aufstellung möglicher Ansätze zur Optimierung der Schülerbeförderung (Stand: 08.02.2016)

Priorität	aktuelle Situation	Änderungsansatz in der Satzung	Ansätze zur Optimierung	Zuständigkeit	Ziel	Auswirkungen für Kreis und Schüler	Zeitplan
operative Maßnahmen							
1	Eigenanteil: 1. Kind: 84 € 2. Kind: 24 € ab 3. Kind: frei Ermäßigungsregelung: Wohngeld- und Kindergeld- zuschlagsempfänger zahlen nur 50%	§ 10	Ermäßigungsregelung abschaffen und durch Kompletterstattung für Wohngeld- und Kindergeld- zuschlagsempfänger ersetzen	Kreis	Finanzielle Entlastung der Eltern, die Wohngeld- und Kindergeldzuschlag beziehen	<u>Schüler:</u> teilweise unentgeltliche Beförderung <u>Kreis:</u> Mindereinnahmen von rd. 4.100 € für den Kreis und rd. 1.800 € für örtliche Schulträger je Schuljahr (gesamt: 5.900 €, Stand 01.10.2015)	Beschluss- vorschlag zur Sitzung REA am 24.02.2016
2	Frist für die Beantragung von Leistungen: derzeit keine Regelung	§ 11 in Verbindung mit Verwaltungs- vorschriften des Kreises	Festlegung einer Frist für die Beantragung einer Erstattungsleistung in Schülerbeförderungs- angelegenheiten, <u>Vorschlag:</u> Kosten- erstattungen und Weg- streckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen	Kreis	Vermeidung von Erstattungsfällen für lange zurück liegende Zeiträume	<u>Schüler:</u> ist gehalten, zeitnahe Beantragung vorzunehmen. <u>Kreis:</u> zeitnahe Abwicklung von Erstattungsfällen, ggfs. geringerer Verwaltungsaufwand und geringere Kosten	Beschluss- vorschlag zur Sitzung REA am 24.02.2016
3	Ein festgelegter zentraler Punkt des Wohnortes der Schülerin/des Schülers ist maßgebend für die Berechnung des Schulweges zur Schule.	§ 3 Abs. 1	zumutbarer Schulweg: statt eines zentralen Punktes des Ortes gilt der jeweilige Wohnstandort als Ausgangspunkt	Kreis nach Anhörung von Träger der Schüler- beförderung und Wohnsitzgemeinde	Berücksichtigung der tatsächlichen Schulwege und Minderung von Benachteiligungen abgelegener Wohnstandorte vom zentralen Punkt eines Wohnortes	<u>Schüler:</u> Erhöhung der Akzeptanz aufgrund tatsächlicher Schulwegsstrecke gegenüber bisherigen Regelung über einen fiktiven zentralen Punkt vom Wohnort <u>Kreis:</u> nicht ermittelbare Mehrkosten (insb. durch Beschaffung und Einsatz besonderer Software, erhöhter Verwaltungsaufwand durch Einzelprüfungen, Zumutbarkeitsgrenzen)	weitere Konkretisierung 2. Quartal 2016
4a	zumutbarer Schulweg: 2 km: bis 4. Klassenstufe 4 km: 5. + 6. Klassenstufe 6 km: ab 7. Klassenstufe	§ 3 Abs. 2	zumutbarer Schulweg: Zumutbarkeitsgrenze ab 4 km und 6 km streichen und ersetzen durch einen Wert von 5 km ab der 5. Klasse	Kreis	Differenzierung der zumutbaren Entfernungen des Schulweges nur noch zwischen Grundschulern und Schülern weiterführender allgemein bildender Schulen	<u>Schüler:</u> Erhöhung der Akzeptanz <u>Kreis:</u> Mehrkosten in Höhe von geschätzt 400.000 € / Schuljahr	Entscheidung in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen
4b	zumutbarer Schulweg: 2 km: bis 4. Klassenstufe 4 km: 5. + 6. Klassenstufe 6 km: ab 7. Klassenstufe	§ 3 Abs. 2	zumutbarer Schulweg: Zumutbarkeitsgrenze ab 4 km und 6 km streichen und ersetzen durch einen Wert von 4 km ab der 5. Klasse	Kreis	Differenzierung der zumutbaren Entfernungen des Schulweges nur noch zwischen Grundschulern und Schülern weiterführender allgemein bildender Schulen	<u>Schüler:</u> Erhöhung der Akzeptanz <u>Kreis:</u> Mehrkosten in Höhe von geschätzt 500.000 € / Schuljahr	Entscheidung in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen

Aufstellung möglicher Ansätze zur Optimierung der Schülerbeförderung (Stand: 08.02.2016)

Priorität	aktuelle Situation	Änderungsansatz in der Satzung	Ansätze zur Optimierung	Zuständigkeit	Ziel	Auswirkungen für Kreis und Schüler	Zeitplan
4c	zumutbarer Schulweg: 2 km: bis 4. Klassenstufe 4 km: 5. + 6. Klassenstufe 6 km: ab 7. Klassenstufe	§ 3 Abs. 2	zumutbarer Schulweg: Zumutbarkeitsgrenze ab 4 km und 6 km streichen und ersetzen durch einen Wert von 6 km ab der 5. Klasse	Kreis	Differenzierung der zumutbaren Entfernungen des Schulweges nur noch zwischen Grundschulern und Schülern weiterführender allgemein bildender Schulen	<u>Schüler:</u> Erhöhung der Akzeptanz <u>Kreis:</u> Einsparung in Höhe von geschätzt 100.000 € / Schuljahr	Entscheidung in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen
5	Soweit Schulen innerhalb des städtischen Gebietes liegen, erfolgt keine Kostenübernahme für die Schülerbeförderung - auch wenn die Kilometergrenzen von der Wohnung zur Schule überschritten werden. Innerhalb einer Gemeinde erfolgt die Beförderung, wenn die Schule in einem anderen Ortsteil liegt und die km-Grenze überschritten wird.		innerörtliche Schülerbeförderung anerkennen, wenn Kilometergrenzen überschritten werden	Kreis und örtliche Schulträger	Ungleichbehandlung zwischen ländlichen und städtischen Bereichen ausräumen	<u>Schüler:</u> Anerkennung der Kostenübernahme insbesondere in den Städten Rendsburg und Eckernförde <u>Kreis:</u> Mehrkosten in Höhe von geschätzt 43.000 € für den Kreis und 22.000 € für örtliche Schulträger je Schuljahr (gesamt: 65.000 €)	Entscheidung in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen
6	Eigenanteil: 1. Kind: 84 € 2. Kind: 24 € ab 3. Kind: frei Ermäßigungsregelung: Wohngeld- und Kindergeld-zuschlagsempfänger zahlen nur 50%	§ 10	Abschaffung der Eigenbeteiligung	Kreis	finanzielle Entlastung der Eltern	<u>Schüler:</u> unentgeltliche Beförderung <u>Kreis:</u> Mindereinnahmen von rd. 370.000 € für den Kreis und rd. 140.000 € für örtliche Schulträger je Schuljahr (gesamt: 510.000 €)	Entscheidung in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen
7	Radfahrentschädigung: Bei Verzicht auf Schülerfahrkarten im Linienverkehr wird eine Entschädigung in Höhe von 25% der Kosten der Fahrkarte, mindestens 0,05 € je km, gewährt.	§ 9 Abs. 4	Vergleichsberechnung 25% der Kosten der Fahrkarte und 0,05 € je km abschaffen und Radfahrentschädigung von 0,05 € je km gewähren.	Kreis	Vermeidung der aufwendigen Vergleichsberechnung	<u>Schüler:</u> klare, einheitliche Regelung <u>Kreis:</u> geringerer Verwaltungsaufwand	Entscheidung in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen
8	Indexregelung: Die Erhöhung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr und im freigestellten Verkehr erfolgt in der Zeit vom 01.08.2012 - 31.07.2016 unter einmaliger Berücksichtigung der Personalkostensteigerung wie folgt: 60% Anteil Lohnkosten (einmalige Anpassung), 20% Anteil Index für Dieselmotorkraftstoff und 20% Anteil Index für Omnibusse (jeweils jährliche Anpassung)	-	-	Kreis	Verlängerung bzw. Neuregelung ab 01.08.2016 erforderlich	<u>Verkehrsunternehmen:</u> Planungssicherheit durch die langfristige Weiterführung der Verträge <u>Kreis:</u> weiterhin Begrenzung der jährlichen Kostensteigerung	Gespräch mit den Verkehrsunternehmen 03/2016

Aufstellung möglicher Ansätze zur Optimierung der Schülerbeförderung (Stand: 08.02.2016)

Priorität	aktuelle Situation	Änderungsansatz in der Satzung	Ansätze zur Optimierung	Zuständigkeit	Ziel	Auswirkungen für Kreis und Schüler	Zeitplan
strategische Maßnahmen							
1	Zumutbarkeitsgrenzen/ Wartezeiten: <u>vor Unterrichtsbeginn:</u> 30 Minuten bis 4. Klassenstufe 60 Minuten ab 5. Klassenstufe <u>nach Unterrichtsschluss:</u> 60 Minuten bis 4. Klassenstufe 90 Minuten ab 5. Klassenstufe	§ 7	Wartezeiten anpassen: statt 60 oder 90 Minuten nach Schulschluss einheitlich für alle Schülerinnen, Schüler und Schularten sollten 60 Minuten maßgebend sein (i.d.R. sehen die Fahrpläne im Vergleich zur Satzung bereits weitaus geringere Wartezeiten vor)	Kreis	mehr freie Zeit	<u>Schüler:</u> lange Schultage (G8+OGTS) und lange Wartezeiten bewirken Schulalltag, der dem Arbeitsalltag Erwachsener entspricht; dies wird reduziert durch geringere zeitliche Belastungen bei der Wartezeit <u>Kreis:</u> nicht ermittelbare Mehrkosten, da umfangreich in das bestehende System eingegriffen wird	Abfrage bei den örtlichen Schulträgern 03/2016
2	Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGTS): teilweise werden bereits Kosten anerkannt	-	Beförderungskosten im Rahmen der OGTS aufnehmen	Kreis und örtliche Schulträger	Die Fahrschüler haben die Möglichkeit, das Angebot in der Schule zu nutzen.	<u>Schüler:</u> Angebot der OGTS kann genutzt werden und die Schülerbeförderung ist organisiert. <u>Kreis:</u> nicht ermittelbare Mehrkosten (Einsatz zusätzlicher Busse je nach Ausgestaltung des Angebots: 1-5 x pro Woche und/oder Dauer des Angebots pro Tag)	Abfrage bei den örtlichen Schulträgern 03/2016
3	Beförderungszeit: derzeit unbegrenzt	-	maximale Beförderungszeit von - beispielsweise - 60 Minuten festlegen	Kreis	Vermeidung langer Beförderungswege und -zeiten	<u>Schüler:</u> maximale Beförderungszeiten von 60 Minuten <u>Kreis:</u> nicht ermittelbare Mehrkosten (insb. durch den Einsatz zusätzlicher Busse)	im Rahmen der Vorbereitung und Konzeptionierung der zukünftigen Ausschreibung der Regionalverkehre zu berücksichtigen
3	Als notwendige Kosten werden die Kosten anerkannt, die für die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart entstehen.	§ 1 Abs. 2	Einschränkung hinsichtl. nächstgelegener Schule der gewählten Schulart abschaffen, aber Geltungsbereich auf Schl.-Holst. begrenzen	Kreis	Dem Grundsatz der schulgesetzlichen Regelung der freien Schulwahl wird voll umfänglich entsprochen.	<u>Schüler:</u> keine Einschränkung bei der Schulwahl <u>Kreis:</u> nicht ermittelbare Mehrkosten (u. U. besteht keine Schülerbeförderungsmöglichkeit, da der Blick bislang auf eine Beförderung zur nächstgelegenen Schule gerichtet wurde; die Einrichtung neuer Busverkehre oder kostenintensiver Taxi-Beförderungen verursachen zusätzliche Kosten.)	-
4	Schülerbeförderung zu den dänischen Schulen	-	Zusammenarbeit mit dem dänischen Schulverein	Kreis	Heben von Synergieeffekten mit dem Schülerbeförderungssystem der dänischen Schulen	<u>Kreis:</u> Wegfall von möglichen Parallelverkehren, ggf. Kostenreduzierung	Gespräch mit dem dänischen Schulverein Anfang 2016

Aufstellung möglicher Ansätze zur Optimierung der Schülerbeförderung (Stand: 08.02.2016)

Priorität	aktuelle Situation	Änderungsansatz in der Satzung	Ansätze zur Optimierung	Zuständigkeit	Ziel	Auswirkungen für Kreis und Schüler	Zeitplan
5	Einbeziehung der Klassen 11-13, <u>Bildungstarif</u> : Schülerinnen und Schüler der Klassen 11-13 an Allgemeinbildenden Schulen und an den BBZ alle Schülerinnen und Schüler mit einer schulischen Ausbildung erhalten einen Zuschuss von 20% der Schülermonatskarte, wenn der Wohnort im Kreis liegt und nicht gleichzeitig Schulort ist	-	Vereinfachung des Beantragungsverfahrens	Kreis	höhere Inanspruchnahme des Bildungstarifes	<u>Schüler</u> : einfacheres Beantragungsverfahren <u>Kreis</u> : erhöhte Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Mittel	Gespräch mit den Verkehrsunternehmen im 2. Quartal 2016
6	Organisationsstruktur: geprägt durch viele Einzelmaßnahmen durch die örtlichen Schulträger: - Linienverkehr - Sonderverkehr (Pauschalverkehr) - freigestellter Verkehr	Eine Umsetzung ist losgelöst von der Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung zu sehen.	Organisationsstruktur der Schülerbeförderung anpassen	aktuell: Doppelzuständigkeit von Kreis und örtlichen Schulträgern	- Umsetzung gesetzlicher Vorgaben gemäß ÖPNVG-SH - alleinige Zuständigkeit des Kreises - betriebswirtschaftlich optimierte Abwicklung der Verkehrsleitung - planerisch optimierte Leistungsbestellung	- zeitliche Flexibilität bei der Fahrplan- und Schulzeitgestaltung - Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Abrechnung - Steuerung durch Kreis möglich - Entlastung von örtl. Schulträgern mit der Organisation - erhöhter Verwaltungsaufwand für den Kreis	im Rahmen der Vorbereitung und Konzeptionierung der zukünftigen Ausschreibung der Regionalverkehre zu berücksichtigen